



Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dr. Raimund Weiß

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Dortmund

**Unterstützungsleistung nationaler Behörden**

# Inhaltsangabe

- **REACH Termine**
- **REACH Dokumente**
- **Nationale Auskunftsstelle**
- **Aufbau nationales REACH Helpdesk**
- **Konkretes**
- **Kontakte**

12.10.2006



# REACH Dokumente

Rechtstext einschließlich Anhänge

rechtsverbindlich

Detailfragen unklar

Auslegungen möglich

# REACH Dokumente

## Leitfäden RIP(REACH Implementation Projects)

Nicht rechtsverbindlich,  
aber da einvernehmlich abgestimmt hohe Verbindlichkeit

Umfassend und umfangreich

- Detaillierte Beschreibung der Aufgaben
- zum Verständnis ist hoher Sachverstand nötig
- in englischer Sprache

# Nationale Auskunftsstelle

## **Aufgabe**

MS sind verpflichtet, nationale Auskunftsstellen einzurichten  
(Artikel 123 des REACH Verordnungsentwurf)

## **Ziel**

Unterstützung der Hersteller, Importeure und nachgeschalteten Anwender bei der Durchführung der Verpflichtungen unter REACH  
Insbesondere im Rahmen der Registrierung

# Ziele eines nationalen REACH Helpdesks

Zugang über alle Kommunikationswege

Schnelle, qualifizierte und einheitliche Antworten

Hilfe zur Selbsthilfe

Auslegungsfragen EU-weit einheitlich regeln



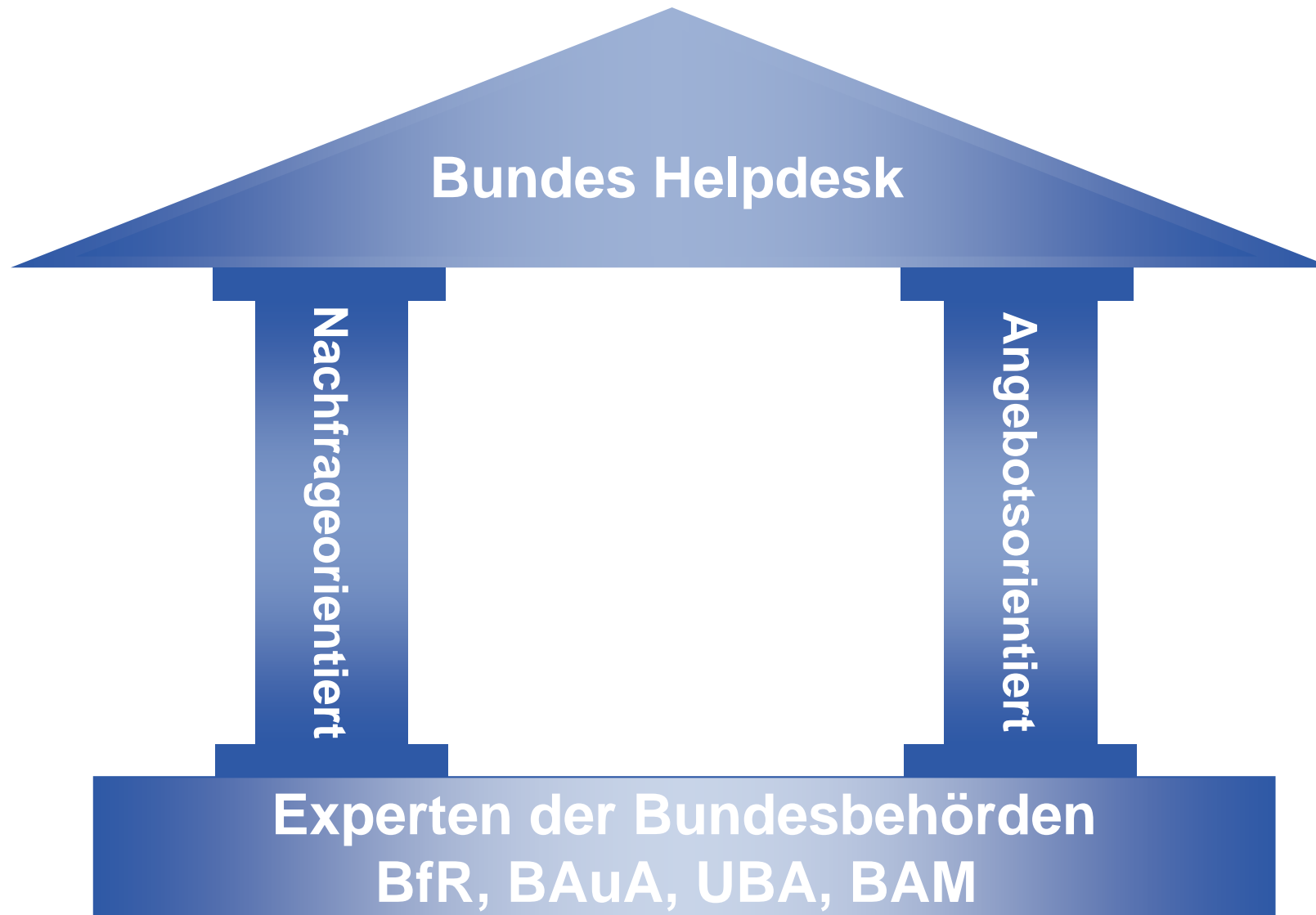
# Nationale Auskunftsstelle REACH Helpdesk

Installation auf Bundesebene als Bundes Helpdesk

Zusammenarbeit aller zuständigen  
Bundesoberbehörden  
BfR, UBA, BAuA, BAM

Netzwerk mit den Bundesländern

# Zwei Säulen des Bundes Helpdesk



12.10.2006

# Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

Angebotsorientierte Hilfestellung

Internetbasiert

Zielgruppenorientierte Leitfäden  
verständlich  
deutschsprachig

Antworten zu häufig gestellten Fragen

workshops

# Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

Nachfrageorientierte Hilfestellung

**Zugang per Telefon, e-mail, FAX und Post**

**Beantworten konkreter Fragen**

12.10.2006

# Aufbau nationaler Bundes Helpdesk

## 3 Ebenen der Beratung

**direkte Beantwortung einfacher Fragen**

**Einschalten von Experten bei komplexen Fragen**

**Fachgespräche**

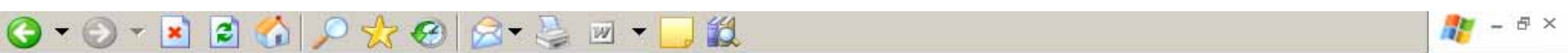
# Konkretes

Zielgruppenorientierte Leitfäden

Was geht mich REACH an ?

Entscheidungshilfen durch interaktive Führung

Einfache Ja/Nein Entscheidungen führen  
zu dem Ergebnis ob registriert werden muss  
oder nicht



- Aktuelles und Termine
- Über die BAuA
- Themen von A-Z
- Informationen für die Praxis
- Forschung
- Chemikaliengesetz / Biozidverfahren**

Aktuelles

### REACH-Helpdesk

Meldeverfahren neue Stoffe

Zulassung Biozid-Produkte

Biozid-Meldeverordnung

Meldeverfahren Altstoffe

Antrag auf Vertraulichkeit von Stoffidentitäten

Export- / Importverordnung

## Was geht mich REACH an?

### Entscheidungshilfe

- Ich produziere einen chemischen Stoff
- Ich importiere einen chemischen Stoff
- Ich verarbeite einen chemischen Stoff**
- Ich importiere Zubereitungen oder Erzeugnisse

Nach REACH sind Stoffe, die in Mengen von mehr als 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder produziert werden registrierungspflichtig (**Artikel 6 der REACH-Verordnung**). Dies gilt sowohl für Stoffe als solche als auch für Zubereitungen oder Stoffe in Erzeugnissen.

### Hinweise

#### Zubereitungen

Nach REACH ist eine Zubereitung ein „Gemenge, Mischungen oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“.



- ⊕ Aktuelles und Termine
- ⊕ Über die BAuA
- ▶ Themen von A-Z
- ⊕ Informationen für die Praxis
- ⊕ Forschung
- ⊖ **Chemikaliengesetz / Biozidverfahren**

Aktuelles

**REACH-Helpdesk**

- Meldeverfahren neue Stoffe
- Zulassung Biozid-Produkte
- Biozid-Meldeverordnung
- Meldeverfahren Altstoffe
- Antrag auf Vertraulichkeit von Stoffidentitäten
- Export- / Importverordnung
- FCKW-Verordnung
- Detergenzien-Verordnung
- Rechtstexte ChemG / Biozidverfahren

- ⊕ Geräte- und Produktsicherheit
- ⊕ Bibliothek

## Vorregistrierung durch Lieferant bzw. Hersteller

**Registrierungspflichtige, aber nicht vorregistrierte (Phase-in-) Stoffe dürfen nach Ablauf der Vorregistrierungspflicht nicht mehr hergestellt / importiert werden.**

Deshalb sollten Sie durch Nachfrage sicher stellen, dass Ihr Zulieferer bzw. der Hersteller Ihren Stoff vorregistrieren wird (soweit er nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen ist).

**Sollte Ihr Zulieferer bzw. der Hersteller nicht vorregistrieren, müssten Sie den Lieferanten wechseln (und den Stoff selbst vorregistrieren, falls der neue Lieferant außerhalb der EU angesiedelt ist) bzw. auf den Stoff verzichten.**

### Mein Lieferant bzw. Hersteller beabsichtigt den Stoff vorzuregistrieren:

Bitte auswählen\*:

Ja

Nein

ZURÜCK

WEITER

### Glossar

Erläuterungen und Abkürzungen zu REACH

**Glossar**



- + Aktuelles und Termine
- + Über die BAuA
- + Themen von A-Z
- + Informationen für die Praxis
- + Forschung

### Chemikaliengesetz / Biozidverfahren

Aktuelles

#### REACH-Helpdesk

Meldeverfahren neue Stoffe

Zulassung Biozid-Produkte

Biozid-Meldeverordnung

Meldeverfahren Altstoffe

Antrag auf Vertraulichkeit von  
Stoffidentitäten

Export- / Importverordnung

FCKW-Verordnung

Detergenzien-Verordnung

Rechtstexte ChemG /  
Biozidverfahren

+ Geräte- und Produktsicherheit

+ Bibliothek

## Vorregistrierung durch Lieferant bzw. Hersteller

### Mein Lieferant bzw. Hersteller beabsichtigt, den Stoff vorzuregistrieren

**Eine eigene Registrierung unter REACH ist nicht notwendig.**

#### Was wollen Sie als nächstes tun?

Bitte auswählen\*:

- zurück zum Start?
- eine Ebene zurück?

ZURÜCK

WEITER

#### Glossar

Erläuterungen und  
Abkürzungen zu REACH

Glossar

## Weiterhin....

Bei REACH-Fragen, bitte kontaktieren Sie uns:

[reach-info@baua.bund.de](mailto:reach-info@baua.bund.de)

Tel.: 0180 3 24 36 43 – Fax 0180 3 24 36 44

Helpdesk der Bundesbehörden:

[www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de)

**BAuA REACH Workshop: Eindeutige Benennung  
und Identifizierung von Stoffen unter REACH -  
Voraussetzung für die (Vor)registrierung**

Termin: 13. November 2006, 13:00 bis 17:00 Uhr

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

**Auf Wiedersehen**

12.10.2006